

UNIVERSITÄTSWAHLEN 2013 (ausschließlich Studierende)

1. Die Wahl der studentischen Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte/Großen Fakultätsräte findet am

Dienstag und Mittwoch, 9. und 10. Juli 2013.

statt.

Abstimmungszeit ist jeweils von **9.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen ergeben sich aus der beigefügten Übersicht „Wahlräume“ (Anlage 1). Die Zuweisung der Studierenden richtet sich nach deren Wahlfakultät.
3.
 - 3.1 In den **Senat** sind zu wählen (§ 19 Abs. 2 Ziff. 2 Landeshochschulgesetz vom 01.01.2005 (LHG) und § 11 Grundordnung vom 01.01.2013 (Amtl. Bekanntmachung vom 13.02.2013) (GO)):

von den Studierenden 4 Mitglieder.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt gem. § 11 Abs. 1 GO ein Jahr (01.10.2013 - 30.09.2014).

- 3.2 In die **Fakultätsräte/Großen Fakultätsräte** sind zu wählen (§ 25 Abs. 2 und 3 bzw. 27 Abs. 5 LHG sowie § 15 Abs. 2 und 3 GO):
 - 3.2.1 Fakultätsräte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät, der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik sowie der Fakultät für Biologie:

jeweils 5 studentische Mitglieder
 - 3.2.2 Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät:

6 studentische Mitglieder
 - 3.2.3 Große Fakultätsräte der Theologischen Fakultät, der Fakultät für Chemie und Pharmazie, der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen sowie der Technischen Fakultät:

jeweils 6 studentische Mitglieder

3.2.4 Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt gem. § 32 GO ein Jahr (01.10.2013 - 30.09.2014).

4. Bei Studierenden, die eine Fächerkombination haben, die unterschiedlichen Fakultäten zugeordnet ist, wurde auf die bisher getroffene Entscheidung hinsichtlich der Wahl fakultät zurückgegriffen. Änderungen können bis zum 10.06.2013 beantragt werden.

5. Es wird auf Grund von Wahlvorschlägen, in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, gewählt. Die Wahlmitglieder werden von den Mitgliedern dieser Gruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 LHG und § 5 GO. Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber/Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Er ist durch ein Kennwort zu bezeichnen.

Verhältniswahl:

Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter/innen zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber/Bewerberinnen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

Bei der Verhältniswahl kann der Wähler/die Wählerin einem Bewerber/einer Bewerberin bis zu zwei Stimmen geben. Er/Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber/Bewerberinnen der Wahlvorschläge verteilen.

Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen:

Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Gruppe, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen und ohne das Recht der Stimmenhäufung statt.

6. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge rechtzeitig bis

spätestens Dienstag, 11. Juni 2013, bis 15.00 Uhr

beim Wahlleiter im Wahlamt, Fahnenbergplatz, Zimmer 05024, unter Beachtung der Formvorschriften der Wahlordnung einzureichen.

Ein Abdruck der Bestimmungen zu Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen ist dieser Amtlichen Bekanntmachung als Anlage 2 beigelegt. Vordrucke für Wahlvorschläge (inkl. Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen) sind beim Wahlamt, Fahnenbergplatz, Zimmer 05024, erhältlich.

7. Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder der Universität im Sinne von § 9 Abs. 1 LHG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 GO, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses. Über Ort, Dauer und Zeit der Auflegung des Wählerverzeichnisses ergeht gleichzeitig eine gesonderte Bekanntmachung.

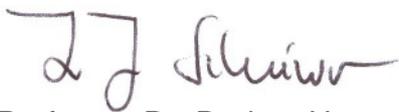
8. Es kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder, im Falle der Verhinderung, durch Briefwahl gewählt werden; es darf nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden.
9. Bei persönlicher Verhinderung am Wahltag besteht die Möglichkeit der Briefwahl. Briefwahlunterlagen können bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden. Der Briefwahantrag muss vom Wahlberechtigten/von der Wahlberechtigten schriftlich gestellt werden. Für die Zusendung muss die genaue Zusendeadresse angegeben werden und eine Rücksendung terminlich noch möglich sein.

Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Ende des letzten Wahltags, Mittwoch, 10. Juli 2013, bis zum Ende der Abstimmungszeit (18.00 Uhr) beim Wahlleiter im Wahlamt, Fahnenbergplatz, Zimmer 05024, eingeht.

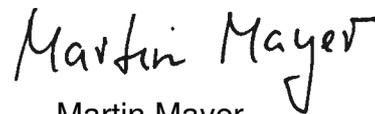
10. Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen, Vertreter/Vertreterinnen eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse, Wahlleiter) sein.
11. Wählbar ist nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 2 Abs. 3 WahlO). Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung (Wahlstichtag) ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses; das Wählerverzeichnis wird am 31.05.2013 vorläufig abgeschlossen.
12. Auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie der Amtsausübung nach den §§ 9 Abs. 1 und 7 sowie 61 Abs. 2 LHG wird hingewiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Wahlverfahren wird auf die Bestimmungen der Wahlordnung (Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung der Gremienwahlen vom 28. September 2006 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 38) und auf die §§ 9, 10 LHG verwiesen. Die Wahlordnung kann in den Dekanaten und im Wahlamt eingesehen werden.

Freiburg, den 28.05.2013



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor



Martin Mayer
Wahlleiter

Anlagen:

Anlage 1: Wahlräume

Anlage 2: Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

Anlage 1

Wahlräume

WAHLRAUMZUTEILUNG			
Wählerverzeichnis Nr.	Wahlberechtigte	Wählergruppe	Lage des Wahlraumes
1)	Theologische Fakultät	c	KG I, 1. OG, Raum 1132
2)	Rechtswissenschaftliche Fakultät	c	KG II, 1. OG, Raum 2121
3)	Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät	c	KG II, 1. OG, Raum 2121
4)	Medizinische Fakultät	c	Foyer des Hörsaalbaus der Universitäts-Kinderklinik, Mathildenstraße
5)	Philologische Fakultät Studierende des Frankreichzentrums*	c	KG I, 1. OG, Westflügel – Prometheushalle / Aula
6)	Philosophische Fakultät	c	KG I, 1. OG, Westflügel – Prometheushalle / Aula
7)	Fakultät für Mathematik und Physik	c	Eckerstraße 1, 4. OG, Sitzungsraum 427
8)	Fakultät für Chemie und Pharmazie	c	Chemie-Hochhaus, Albertstraße 21, Eingangshalle
9)	Fakultät für Biologie	c	Hauptstraße 1, Cafeteria im EG des Instituts für Biologie I
10)	Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen	c	Tennenbacher Straße 4, Herder- Gebäude, 1. OG, Raum 106
11)	Technische Fakultät	c	Georges-Köhler-Allee, Gebäude 101, Raum 00 019

*) Außer Wahlberechtigte des Studiengangs „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“. Diese sind der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.

c = Studierende (Wählergruppe gem. § 10 Abs. 1 LHG in Verbindung mit § 5 GO)

WAHLAMT:

Rektorat, Fahnenbergplatz, Tel.: 203-4850

→ AUSZÄHLUNG DER STIMMEN

erfolgt universitätsöffentlich nach Schließung der Wahllokale:

Mittwoch, 10. Juli 2013

→ ZUSAMMENFÜHRUNG und FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES DURCH DEN WAHLAUSSCHUSS

erfolgt universitätsöffentlich an zentraler Stelle:
Fahnenbergplatz, Senatssaal im Rektoratsgebäude
Donnerstag, 11. Juli 2013, ab 10.00 Uhr

Anlage 2

Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr bei dem Wahlleiter einzureichen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss nach § 10 Abs. 2 Wahlordnung unterzeichnet sein
 1. für die Wahlen zum Senat
von mindestens 20 Wahlberechtigten,
 2. für die Wahlen zu den Fakultätsräten/Großen Fakultätsräten
von mindestens 10 Wahlberechtigten.
- (3) Unterzeichner/Unterzeichnerinnen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Druckschrift wiederholen und dazu die Matrikelnummer und die Hauptstudienrichtung angeben. Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin mit der laufenden Nr. 1 ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt, im Fall einer Verhinderung ist der Unterzeichner/die Unterzeichnerin Nr. 2 zur Vertretung des Wahlvorschlags berechtigt.
- (4) Wahlvorschläge sind durch ein Kennwort zu bezeichnen. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, es handele sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte; ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin.
- (5) Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nach § 10 Abs. 4 Wahlordnung für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte dies nicht beachtet, so ist sein/ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.
- (6) Ein Wahlvorschlag darf nach § 10 Abs. 6 Wahlordnung höchstens dreimal so viele Bewerber/Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

Für jeden Bewerber/jede Bewerberin ist anzugeben

1. Familienname,
2. Vorname,
3. bei Studierenden die Matrikelnummer,
4. die Fakultätszugehörigkeit bzw. Hauptstudienrichtung,
5. Anschrift.

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber/Bewerberinnen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

- (7) Ein Bewerber/Eine Bewerberin darf sich nach § 10 Abs. 7 Wahlordnung nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er/sie hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er/sie der Aufnahme als Bewerber/Bewerberin zugestimmt hat.
- (8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern/Bewerberinnen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (9) Auf dem Wahlvorschlag hat der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Er prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen der Wahlordnung entspricht, teilt etwaige Mängel dem Vertreter/der Vertreterin des Wahlvorschlags mit und fordert ihn/sie auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.
- (10) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden (§ 10 Abs. 9 Wahlordnung).